

XI.

Königl. Verordnung, betr. das Verfahren in
Gewerbefachen, vom 19. Juni 1873 (Reg.-Bl.
S. 251 ff.)

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des § 21 der Gewerbe-Ordnung des Nord-
deutschen Bundes vom 21. Juni 1869 und des § 2 des Reichs-
gesetzes, betreffend die Einführung derselben in Württemberg, vom
10. November 1871 (Reichsgesetzblatt S. 392) verordnen Wir,
nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das durch § 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom
21. Juni 1869 vorgeschriebene öffentliche und mündliche Verfahren
in Gewerbefachen tritt mit dem 1. Juli 1873 unter den in den
§§ 2—8 enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

§ 2.

Dasselbe ist bei den vor dem 1. Juli 1873 bei den Behörden
anhängig gewordenen Gewerbefachen, auf welche die gegenwärtige
Verordnung sich bezieht, dann in Anwendung zu bringen, wenn
dieselben in erster Instanz noch anhängig sind, oder wenn die
Entscheidung in erster Instanz zwar erfolgt, aber von einer
nichtkollegialen Behörde ertheilt, und das Erkenntniß in zweiter
Instanz noch nicht eröffnet ist.